



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Bodo Champignon

MdL

Vorsitzender
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

VORLAGE
11/1195

4000 Düsseldorf, den 24. März 1992
Platz des Landtags 1, Postfach 11 43
Tel. (02 11) 88 40 Durchw. 8 84- 2485/2486

zu Vorlage 11/1166

An die Mitglieder
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge

im Hause

**Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung
des Landesrechts**

Gesetzesentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/2464

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

als Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Landes-
regierung zum Ergebnis der Anhörung am 12. Februar 1992.
Die Stellungnahme ist im Schreiben des Ministeriums für Ar-
beit, Gesundheit und Soziales vom 14. März 1992 (Vorlage
11/1166) erwähnt, wurde aber irrtümlich bei der Verteilung
nicht beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Bodo Champignon

F. d. R.

(Sterz)

Angestellte

Anlage

Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts

Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 11/2464 -

hier: Stellungnahme der Landesregierung zum Ergebnis der öffentlichen Anhörung am 12. Februar 1992

Vorbemerkung

Die Stellungnahme der Landesregierung orientiert sich in ihrem Aufbau im wesentlichen an der Zusammenfassung der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung. Die Positionen der angehörten Sachverständigen und Institutionen ergeben sich aus dem Protokoll der Anhörung, der genannten Zusammenfassung und aus den schriftlichen Stellungnahmen zum Fragenkatalog.

Die Anhörung erfolgte auf der Grundlage eines Katalogs von Fragen, die sich zum einen auf die Kostenaussage im Vorblatt des Gesetzentwurfs bezogen (Themenschwerpunkt 1.). Zum anderen sollte die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der in dem Gesetzentwurf in Artikel 1 §§ 1 und 2 zur Umsetzung des Betreuungsgesetzes vorgeschlagenen Regelungen (Themenschwerpunkte 2. und 3.) sowie die Erforderlichkeit ergänzender landesrechtlicher Regelungen (Themenschwerpunkte 4. und 5.) bewertet werden.

Zu Themenschwerpunkt 1.:

Die Kostenaussage im Vorblatt des Gesetzentwurfs bezieht sich nur auf Kosten, die durch Regelungen des Gesetzentwurfs selbst verursacht werden. Auf die Kosten, die sich aus der unmittelbaren Anwendung des Bundesrechts (z. B. Kostenaufwand für Betreuervergütungen) oder aus flankierenden Landesmaßnahmen ergeben, erstreckt sich die Aussage nicht.

Die Aufgabenstellung örtlicher Betreuungsbehörden, mit der eine Kostenbelastung der Kommunen begründet wurde, ergibt sich allein aus den Regelungen des Bundesrechts. Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht keine ergänzenden Aufgaben vor.

Ob und in welcher Höhe das Bundesrecht zu einer zusätzlichen Kostenbelastung der Kommunen führt, kann z.Z. nicht eingeschätzt werden. Gespräche zwischen der Bundesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden im bundesgesetzlichen Verfahren führten zum damaligen Zeitpunkt zu der Bewertung, daß eine Belastung mit zusätzlichen Kosten auf Dauer nicht zu erwarten sei. Allerdings trug die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen in der Anhörung vor, daß sie eine zusätzliche erhebliche Kostenbelastung für eine Übergangszeit erwarte, da es innerhalb der nächsten 5 Jahre kaum möglich sein werde, ehrenamtliche Betreuer, Vereinsbetreuer sowie Betreuungsvereine in ausreichender Zahl zu finden. Verlässliche Daten zu den finanziellen Auswirkungen des Bundesrechts existieren nicht. Die Landesregierung kann daher derartige Bewertungen nicht widerlegen. Eine mögliche zusätzliche Kostenbelastung der Kommunen ist abhängig von dem Wirksamwerden der flankierenden Landesmaßnahmen zur Stärkung der Vereine der Freien Wohlfahrtspflege, mit denen sie in die Lage versetzt werden sollen, genügend ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen, einzuführen, fortzubilden und zu beraten.

Zu Themenschwerpunkt 2. und 3.:

Die Regelungen in Artikel 1 § 1 des Gesetzentwurfs wurden - mit Ausnahme der gesetzlichen Vorgabe einer Zusatzbezeichnung - durch die Anhörung bestätigt.

Soweit in der gesetzlichen Vorgabe einer Zusatzbezeichnung ein unzulässiger Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht gesehen wurde, ist dazu festzustellen, daß die Verpflichtung zur Errichtung der Jugendämter durch das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) Gegenstand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts war und als verfassungsrechtlich unbedenklich bewertet wurde. Die landesrechtliche Vorgabe einer Zusatzbezeichnung für eine kommunale Behörde beinhaltet im Vergleich hierzu ein Weniger.

Die zusätzlichen Anerkennungsvoraussetzungen für Betreuungsvereine in Artikel 1 § 2 des Entwurfs wurden ebenfalls als fachlich wünschenswert bzw. notwendig bestätigt.

Soweit die Sorge geäußert wurde, daß die Pflicht zur Beschäftigung zweier Fachkräfte sich gerade für kleine Vereine als zu hohe wirtschaftliche Hürde erweisen könne, berücksichtigt die Formulierung in Artikel 1 § 2 Nr. 2 auch die Belange der kleinen Vereine in ausreichendem Maße. Diese Regelung läßt bewußt offen, ob vollzeit- oder teilzeitbeschäftigte Fachkräfte eingestellt und ob sie ausschließlich oder teilweise zu Betreuungszwecken beschäftigt werden müssen. So bleibt dem Verein vor Ort ein größtmöglicher Spielraum zur Gestaltung seiner Tätigkeit. Soweit die Verpflichtung zur Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichts ohne Bezugspunkt als Übermaß einer gesetzlichen Regelung beanstandet wurde, wird Bezug auf die Einzelbegründung zu dieser Vorschrift genommen.

Zu Themenschwerpunkt 4. und 5.:

Soweit eine andere Ausgestaltung bzw. landesrechtliche Ergänzung der bundesrechtlichen Vorschriften über Ansprüche auf Vergütung oder Ersatz von Aufwendungen aus Anlaß konkreter Betreuung gefordert wird, ist festzustellen, daß dieser Sachbereich bundesrechtlich abschließend geregelt ist. Ein Handlungsspielraum für den Landesgesetzgeber besteht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt.

Die Sachverständigen und Institutionen haben die Auffassung der Landesregierung bestätigt, daß es wichtig ist, daß alle im Betreuungswesen Tätigen (auch in Vereinen, Behörden, Gerichten etc.) gut zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit kann nur funktionieren, wenn sie aufgrund der Einsicht in die fachliche Notwendigkeit erfolgt. Die Sicherstellung der Koordination und Zusammenarbeit auf örtlicher Ebene durch eine gesetzliche Regelung könnte hier förderlich sein.

Die Landesregierung sieht die Notwendigkeit, die nicht refinanzierbare Aufgabenwahrnehmung nach § 1908 f Abs. 1 Nr. 2 BGB zu fördern und hat deshalb für 1992 3,5 Mio DM hierzu zur Verfügung gestellt.

Das Betreuungsgesetz enthält zu der Frage der Förderung der Betreuungsvereine für die Wahrnehmung dieser Aufgaben weder eine Anspruchsregelung noch eine entsprechende Leistungsverpflichtung der Länder. Daher handelt es sich um eine freiwillige Landesleistung, die lediglich im Rahmen der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) als Zuwendung und auch in anderen Förderbereichen üblicherweise nach Maßgabe von Richtlinien gewährt wird.

Zu Themenschwerpunkt 6.:

Nach neuesten Erkenntnissen standen mit Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes am 1.1.1992 ca. 144.000 Betroffene kraft Übergangsrechts unter Betreuung. Im Idealfall sollte jeder Betroffene durch einen ehrenamtlichen Betreuer betreut werden.

Wesentlicher Regelungsinhalt des Gesetzentwurfs sind die Festlegung von Zuständigkeiten sowie die Anpassung von Landesrecht an die durch das Betreuungsgesetz entstandene neue Rechtslage.

Ob eine ausreichende Anzahl von ehrenamtlichen Betreuern gewonnen werden kann, hängt insbesondere von dem Wirksamwerden der flankierenden Landesmaßnahmen ab.